

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an pflegende Angehörige

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt pflegenden Angehörigen nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte eine Zuwendung.
- (2) Zweck dieser Zuwendung ist die Verbesserung der Möglichkeit, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, um einen Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson zu leisten.
- (3) Die Förderung erfolgt durch das Land als Träger von Privatrechten. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderbarer Personenkreis

- (1) Eine Zuwendung kann einer Person gewährt werden, die
 1. als nahe Angehörige/als naher Angehöriger eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz (StPGG) gebührt oder
 2. eine nachweislich dementiell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem StPGG gebührt oder
 3. eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem StPGG gebührt, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaubs oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.
- (2) Als nahe Angehörige gelten:
 1. Verwandte in gerader Linie,
 2. Ehegatten,
 3. Eingetragene Partnerinnen und Partner,
 4. Lebensgefährten,
 5. Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
 6. Geschwister,
 7. Schwägerinnen und Schwager,
 8. Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie
 9. Nichten und Neffen.
- (3) Eine soziale Härte liegt vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen Ersatzpflegemaßnahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Hauptpflegeperson (§ 1 Abs. 2) übersteigt. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der Zuwendungswerberin/des Zuwendungswerbers
 1. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5 einen Betrag von 2000 Euro oder
 2. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6 oder Stufe 7 einen Betrag von 2500 Euronicht übersteigt. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigter Angehörige/je unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, bei einer unterhaltsberechtigten Angehörigen/bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.
- (4) Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen nicht:
 1. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,

2. Sonderzahlungen,
3. Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen,
4. Familienbeihilfen,
5. Kinderbetreuungsgeld,
6. Studienbeihilfen,
7. Wohnbeihilfen sowie
8. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz oder vergleichbare Leistungen.

(5) Voraussetzung für die Zuwendungsberechtigung der Hauptpflegeperson ist die Erbringung des überwiegenden Teiles der Pflege über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

(6) Die Hauptpflegeperson muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaubs oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert sein. Verbringen die Hauptpflegeperson und die pflegebedürftige Person einen der Erholung oder Rehabilitation dienenden Aufenthalt gemeinsam, kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn ein Nachweis über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten erbracht wird.

(7) Als sonstige wichtige Hinderungsgründe gelten insbesondere

1. Familiäre Erfordernisse,
2. Schulungsmaßnahmen oder
3. dienstliche Verpflichtungen.

(8) Als Schulungsmaßnahmen sind Ausbildungen anzusehen, die die Pflegeleistung erleichtern oder deren Erbringung verbessern. Maßnahmen, die zur Stärkung der psychischen Verfassung der/des Pflegenden Angehörigen dienen, können anerkannt werden. Die Ausbildung/Schulung muss von der Hauptpflegeperson selbst absolviert werden und kann nur für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. Eine Zuwendung kann auch gewährt werden, wenn die pflegebedürftige Person die Hauptpflegeperson zur Schulungsveranstaltung begleitet. Zu den Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen werden insbesondere von gemeinnützigen Vereinen angebotene Kurse für pflegende Angehörige gezählt.

§ 3

Zulässigkeit einer Zuwendung

(1) Eine Zuwendung ist nur dann zulässig, wenn diese den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

(2) Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.

§ 4

Ansuchen

Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Eintritt der Verhinderung oder, wenn dies nicht möglich ist, in zeitlicher Nähe zur Verhinderung einzubringen.

§ 5

Bemessung

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Ersatzpflege muss

1. zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des StPGG und der Einstufungsverordnung zum StPGG notwendig sein sowie
 2. den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen sowie
 3. preisangemessen
- sein.

§ 6 Gewährung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung einer Zuwendung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können ausnahmsweise Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuwendungen sind als einmalige Geldleistungen zu gewähren. Mehrmalige Zuwendungen sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 – den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst – möglich. Der Bezug von Dauerleistungen ist jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen einzubringen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

1. der letzte rechtskräftige Bescheid/das letzte rechtskräftige Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes nach dem StPGG zumindest der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person oder bei minderjährigen pflegebedürftigen oder nachweislich dementiell erkrankten Personen der Stufe 1,
2. gegebenenfalls ein Nachweis über das Vorliegen einer dementiellen Erkrankung,
3. bei Inanspruchnahme von professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass die Zuwendungswerberin/der Zuwendungswerber diese Kosten beglichen hat,
4. bei Inanspruchnahme von privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung der Zuwendungswerberin/des Zuwendungswerbers die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde,
5. Einkommensnachweise gemäß § 2 Abs. 3 sowie
6. eine Erklärung der Zuwendungswerberin/des Zuwendungswerbers, dass sie/er die Hauptpflegeperson ist und die Pflege seit mindestens einem Jahr im Sinne des § 2 Abs. 5 durchgeführt hat und an der Erbringung der Pflege im Sinne des § 2 Abs. 6 verhindert ist.

(3) Die Durchführung des Ermittlungsverfahren, die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen.

§ 8 Entscheidungsrahmen

(1) Zuwendungen können nur für Ersatzpflegemaßnahmen (§ 6) im Ausmaß von zumindest einer Woche, höchstens aber vier Wochen jährlich, gewährt werden. Abweichend davon können bei Pflege einer nachweislich dementiell erkrankten pflegebedürftigen Person mit Pflegegeld der Stufe 1 nach dem StPGG oder bei Pflege einer pflegebedürftigen minderjährigen Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach dem StPGG gebührt, Ersatzpflegemaßnahmen (§ 5) im Ausmaß von zumindest vier Tagen, höchstens aber vier Wochen jährlich, gefördert werden.

(2) Die jährliche Höchstzuwendung für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflegemaßnahmen beträgt

1. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1, 2 oder 3 1200 Euro,
2. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 4 1400 Euro,
3. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 5 1600 Euro,
4. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6 2000 Euro und
5. bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 7 2200 Euro.

Bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages ist pro Woche von einer entsprechenden Aliquotierung des Höchstzuwendungsbetrages auszugehen.

(3) Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 9
Meldepflichten

(1) Die Zuwendungswerberin/der Zuwendungswerber ist verpflichtet, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung alle Umstände, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, unverzüglich zu melden.

(2) Die Zuwendungswerberin/der Zuwendungswerber verpflichtet sich, Organen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

§ 10
Rückforderung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung kann vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zurückgefordert oder eingestellt werden, wenn

1. die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat oder
2. die erforderliche Ersatzpflege nicht oder durch ihr/sein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
3. durch Verletzung der Meldepflicht (§ 9) die Zuwendung zu Unrecht bezogen wurde oder
4. die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch ihr/sein Verschulden nicht eingehalten werden oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung verweigert wird.

(2) Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

§ 11
Rechtswirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden mit 1. Jänner 2010 rechtswirksam.

(2) Diese Richtlinien haben in der Fachabteilung 11A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Einsichtnahme aufzuliegen. Darüber hinaus sollen sie nach Möglichkeit auch in elektronischer Form im Internet jeder interessierten Person zugänglich gemacht werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Mag. Franz V o v e s